

GL_GERICHTE OG.2013.00047 vom 25. Oktober 2013

GL Gerichte, 2013-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2013.00047

FR: GL_GERICHTE OG.2013.00047 du 25 octobre 2013

IT: GL_GERICHTE OG.2013.00047 del 25 ottobre 2013

Regeste

konkursamtliche Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Erwägungen

E. 1

X._____ sel. verstarb am [...] in [...]. Seinem Betreibungsregisterauszug zufolge bestehen 21 offene Verlustscheine über einen Betrag von Fr. 128'642.25. Am 5. Juli 2013 gelangte B._____, die Tochter von X._____ sel., mit einem Begehren um eine „neue Frist im Sinne von Art. 526 ZGB“ und einer Erbausschlagung an das Kantonsgericht.

E. 2

Mit Verfügung vom 19. August 2013 ordnete der Kantonsgerichtspräsident die konkursamtliche Liquidation der Erbschaft des X._____ sel. an (Dispositiv Ziff. 1).

E. 3

Dagegen erhob die A._____ AG am 23. August 2013 fristgerecht Beschwerde. B._____ liess sich mit Eingabe vom 12. September 2012 vernehmen.

E. 4

a) Die Erben haben die Befugnis, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Nach dem Gesetz wird somit die Ausschlagung der Erbschaft eines Zahlungsunfähigen vermutet. Damit deren Wirkung eintritt, bedarf es keiner ausdrücklichen Handlung des Erben. Nur eine Annahmeerklärung oder Einmischung würde die Vermutung umstossen (ZK- Escher , Art. 566 N 11 und N 14, BSK- Schwander , Art. 566 N 8). b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann der Beschwerdegegnerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht früher aktiv geworden ist bzw. das Erbe gar ausgeschlagen hat. Die Zahlungsunfähigkeit von X._____ sel. war offenkundig und der Beschwerdeführerin gemäss eigenen Ausführungen bereits 2009 bekannt. Folglich ist die Ausschlagung zu vermuten. Hinweise, dass sich B._____ in das Erbe eingemischt oder eine Annahmeerklärung abgegeben hat, liegen nicht vor. c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Recht richtig angewendet hat. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. III. Bei diesem Ausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Beschwerdegegnerin durch das Beschwerdeverfahren kein wesentlicher Aufwand entstanden ist. Der Streitwert erreicht Fr. 10'000.- nicht. _____ Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.